

Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein"

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 (PTB-Zeichen im Kreis) zur 1. WaffV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen nunmehr von einer Erlaubnis abhängig geworden. Diese Erlaubnis wird in Form des sogenannten "Kleinen Waffenscheins" von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheins" kein Sachkunde-, Bedürfnis- oder Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde ist lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Der "Kleine Waffenschein" wird unbefristet ausgestellt.

Die Einführung des "Kleinen Waffenscheines" erfolgte aufgrund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere Raubüberfällen, mitgeführt wurden.

Hinweise:

- * Das Schießen mit den o.g. Waffen ist nur in Notwehrsituationen bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet.
- * Für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheines" werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
- * Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den "Kleinen Waffenschein" ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.
- * Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 WaffG zu führen.

Zuständige Waffenbehörde im Landkreis Neu-Ulm:

**Landratsamt Neu-Ulm
Allgemeines Sicherheitsrecht
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm**

Telefonische Erreichbarkeit: 0731/7040-4505 und 4506